

Entgeltzusammensetzung Rasterdaten Digitaler Topographischer Karten (DTK10, DGK5, DTK25, DTK50, DTK100 und SNK100)

Hinweis: alle Entgeltangaben netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

1 Bereitstellungsentgelte (BE)

Für die Abgabe und die interne Nutzung von Rasterdaten in einer Auflösung von 200 L/cm werden je km² Landschaftsfläche nachfolgende Bereitstellungsentgelte erhoben:

$$\text{Entgelt BE} = \text{Be} \times \text{I} \times \text{Q} \times \text{MPE}$$

1.1 Basisbeträge (Be)

Entgelte mit I = Q = MPE = 1 bei Standardabgabe in 200 Linien/cm und 1-5 Arbeitsplätzen:

Datenart	DGK5	DTK10	DTK25	DTK50	DTK100	SNK100
Landschaftsfläche	Be für 1 km ²					
für den 1. km ² bis 500. km ²	7,50 €	4,00 €	1,00 €	0,30 €	0,10 €	0,10 €
für den 501. km ² bis 5 000. km ²	3,75 €	2,00 €	0,50 €	0,15 €	0,05 €	0,05 €
für den 5 001. km ² bis 25 000. km ²	1,875 €	1,00 €	0,25 €	0,075 €	maximal 100,00 €	0,025 €
für den 25 001. km ² und jeden weiteren km ²		0,50 €	0,125 €	0,0375 €		0,0125 €
bei landesweiter Daten- abgabe (35 000 km ²)		36 000 €	9 000 €	2 700 €		900,00 €

1.2 Zu- und Abschläge auf das Bereitstellungsentgelt (BE)

1.2.1 Inhalt (I) bei Abgabe einzelner Objektebenen wird wie folgt berücksichtigt:

bei **DTK10**:

Faktor 0,35	Siedlung
Faktor 0,35	Verkehr
Faktor 0,15	Vegetation
Faktor 0,10	Gewässer
Faktor 0,05	Gebiete
Faktor 0,15	Höhenlinien
Insgesamt maximal 1,00	

bei **DTK25, DTK50 und DTK100**:

Faktor 0,60	Grundriss, Schrift
Faktor 0,15	Vegetation
Faktor 0,10	Gewässer
Faktor 0,15	Höhenlinien
Faktor 0,10	jeweils für Wanderwege, Radwege, Schummerung, Straßendecker, Freizeitsymbole

bei **SNK100**: Faktor 1,0

1.2.2 Qualitätszuschlag oder -abschlag (Q) wird wie folgt berücksichtigt:

Faktor 1,0	Auflösung ≤ 200 Linien/cm
Faktor 3,0	Auflösung > 200 Linien/cm

1.2.3 Arbeitsplatzanzahl (MPE)

Für die interne Nutzung von Geobasisdaten an mehreren Arbeitsplätzen sind die Beträge mit dem betreffenden Faktor zu multiplizieren:

Faktor 1,0	für 1 – 5 Arbeitsplätze
Faktor 1,5	für 6 – 20 Arbeitsplätze
Faktor 2,0	für 21 – 100 Arbeitsplätze
für mehr als 100 Arbeitsplätze maximal Faktor 10,0 (nach Vereinbarung)	

1.3 Aktualisierung (Update)

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten werden pro Jahr 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Entgelte nach dieser Richtlinie erhoben. Bei einem unregelmäßigen Updatezeitpunkt werden 3 % für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten erhoben. Bestehende Updateregelungen werden durch die Regelung abgelöst. Die Nachweispflicht für den Umfang des Erstbezugs hat der Nutzer.

Hinweis: Für DGK5-Daten gibt es keine Update-Daten.

1.4 entfällt

1.5 Mindestentgelt

Für die Bereitstellung der Daten wird ein Mindestentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.

2 Herstellungsentgelte (HE)

Für die Herstellung spezieller Produkte wird ein Herstellungsentgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Des Weiteren werden für die Bereitstellung z.B. weiterer Datenformate oder bei besonders aufwendiger Bereitstellung von Geobasisdaten zusätzliche Herstellungsentgelte erhoben.

3 Nutzung der Daten

Die Nutzung umfasst die **interne und externe Nutzung** von Geobasisdaten. Hierzu gehört auch die Nutzung von Geobasisinformationen, die durch Entnahme aus den analogen Karten und Luftbildern und aus ATKIS®-Datensätzen gewonnen werden.

Für die Nutzung von Geobasisdaten werden **Verwertungsentgelte (VE)** nach bestimmten Regelungen erhoben. Für bestimmte Nutzungen wird zugleich das zu erhebende **Bereitstellungsentgelt (BE)** reduziert.

3.1 Interne Nutzung

Interne Nutzung ist die Vervielfältigung und Nutzung von Geobasisdaten für den Eigengebrauch einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen des Antragstellers oder Lizenznehmers. Weitere Informationen siehe AGB Teil B.

3.2 Externe Nutzung

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisinformationen durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.

Für dieses Recht werden Bereitstellungsentgelte (BE) und **Verwertungsentgelte (VE)** nach Inhalt und Umfang der jeweiligen externen Nutzung erhoben.

Ein **Verwertungsentgelt (VE)** wird erhoben für das Recht

- der Weitergabe ohne Veränderung (Wiederverkauf)
- der Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in digitalen Folgeprodukten
- der Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in analogen Folgeprodukten
- der Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten
- zur Dateneinstellung in das Internet

Entgelte auf Anfrage

3.2.1 Mindestentgelt

Für die Erteilung eines Verwertungsrechts wird ein Mindestentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.

3.2.2 Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten

Verwertungsentgelte (auch Mindestentgelt) für die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten werden nicht erhoben, wenn

- es sich um eine einzige statische Darstellung von Geobasisdaten je Website (Domain) mit einem Umfang von maximal 1 Million Pixel handelt,
- der Zugang zur Webseite (Domain) kostenfrei ist,
- ein aktiver Link zum Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Lizenzgeber) angebracht wird (www.lgl-bw.de) und
- die Daten zuvor rechtmäßig erworben worden sind, andernfalls muss ein entsprechendes (kostenpflichtiges) Digitalisierrecht erworben werden!

4 Digitalisierrecht

Das Digitalisierrecht berechtigt dazu, Karten und Luftbilder zu digitalisieren (vektorisieren oder scannen) und die gewonnenen Daten intern zu nutzen. Hierfür wird ein Digitalisierentgelt (DE) erhoben.

Zur Berechnung dieses Entgeltes für das Digitalisierrecht werden die Bereitstellungsentgeltregelungen für Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten entsprechend angewendet. Die zum Zwecke der Digitalisierung abgegebenen Karten und Luftbilder werden gesondert in Rechnung gestellt.

Für das Recht „Reproscans“ zu erstellen, die ausschließlich der Herstellung analoger Vervielfältigungen mit dem Ziel der Weitergabe in Folgeprodukten oder in Folgediensten dienen, wird weder ein Bereitstellungs- noch ein Digitalisierentgelt erhoben.

+++++